



Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Blindenführhundeinstruktorin / Blindenführhundeinstruktor

Änderung vom **14. JAN. 2022**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 19. Juli 2016 über die höhere Fachprüfung für
Blindenführhundeinstruktorin / Blindenführhundeinstruktor wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

*Im ganzen Erlass wird „Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB) ersetzt
durch „Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZBLIND)“.*

- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.
- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens vier Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle vier Jahre.

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

St. Gallen,

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZBLIND)



Pierre-Alain Uberti, Geschäftsleiter



Gerda Frischknecht, Leiterin Bildung und Forschung

Arbeitsgemeinschaft der vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
anerkannten schweizerischen Blindenführhundeschulen



Christine Baroni-Pretsch



Gérard Guye



Peter Kaufmann



Jorge Moreno

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 14. JAN. 2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung



Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Blindenführhundeinstructorin / Blindenführhundeinstructor

vom **19. JULI 2016**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Blindenführhundeinstructor/innen verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, erwachsene Hunde auf ihre Tauglichkeit als Blindenführhunde zu prüfen und diese bis zur Abschlussprüfungsreife auszubilden. Blindenführhundeinstructor/innen sind in der Lage, Klienten als zukünftige Blindenführhundehalter/innen vollumfänglich auszubilden und eine optimale Nachbetreuung des Blindenführhundegespanns zu gewährleisten.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Blindenführhundeinstructor/innen

- klären die Tauglichkeit eines erwachsenen Hundes für die Ausbildung als Blindenführhund ab;
- bilden geeignete Hunde vollständig zu Blindenführhunden aus;
- betreuen Hunde art- und sehbehindertengerecht und pflegen sie nach Angaben von tiermedizinischen Fachpersonen;

- klären die Eignung eines Klienten als Blindenführhundehalter/in ab;
- wählen einen den Bedürfnissen und dem Umfeld des Klienten / der Klientin entsprechenden Führhund aus;
- bilden Klient/innen zu kompetenten, verantwortungsbewussten Blindenführhundehalter/innen aus;
- beurteilen und betreuen während der gesamten Einsatzzeit ein Blindenführhundegespann und bilden dieses weiter;
- treffen die Vorbereitungen für die Pensionierung des Hundes und erarbeiten geeignete Folgeleistungen mit den Klient/innen;
- entwickeln in ihrer Tätigkeit die notwendige berufliche Routine und Sicherheit, sowie die Fähigkeit, die eigene Praxis selbstkritisch zu analysieren.

1.23 Berufsausübung

Blindenführhundeeinstruktor/innen üben ihre berufliche Tätigkeit im Teil- oder Vollzeitpensum in den von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) anerkannten Führhundeschulen aus.

Die Arbeit von Blindenführhundeeinstruktor/innen besteht aus der Auswahl, Ausbildung und Betreuung geeigneter Blindenführhunde. Dazu müssen sie sich in die Situation einer sehbehinderten oder blinden Person einfühlen. Blindenführhundeeinstruktor/innen tragen eine grosse Verantwortung für die sichere Mobilität ihrer Klienten.

Blindenführhundeeinstruktor/innen klären ab, ob sich interessierte Personen als Blindenführhundehalter eignen, teilen gezielt einen für die Person geeigneten Führhund zu und bilden das Gespann aus. Das Ziel der Klientenausbildung ist, dass sich die Klientin / der Klient selbständig, sicher und harmonisch mit dem Blindenführhund fortbewegen kann. Durch die geregelte Nachbetreuung wird dieses Ziel während der gesamten Einsatzdauer des Gespanns bis hin zur Pensionierung des Blindenführhundes und einer allfälligen Folgeleistung weiter verfolgt.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Blindenführhundeeinstruktor/innen tragen durch die Ausbildung von Blindenführhunden und Blindenführhundehalter/innen dazu bei, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung sehbehinderter und blinder Personen zu verbessern.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB);
- Arbeitsgemeinschaft der vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) anerkannten schweizerischen Blindenführhundeschulen.

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der QS-Kommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Qualitätssicherungskommission (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung der QS-Kommission können höchstens 2 Mitglieder durch die Arbeitsgemeinschaft der vom BSV anerkannten schweizerischen Blindenführhundeschulen gestellt werden. Das Präsidium wird durch eine/einen Delegierte/n des SZB eingenommen werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

2.2 Aufgaben der Qualitätssicherungskommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

- 2.32 Das SBF1 wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Abschlussprüfung.

3.2 Anmeldung

- 3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Kopie des Führerausweises Kategorie B;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über einen Abschluss auf tertiärer Stufe oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt;
- b) über mindestens 2 Jahre Berufspraxis als Blindenführhundeinstructor/in verfügt;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse beziehungsweise Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
- d) über einen Führerausweis der Kategorie B verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die Genehmigung des termingerecht eingereichten Themas der Diplomarbeit sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Tauglichkeitsabklärung Hund
- Ausbildung mehrerer Blindenführhunde

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBF1 erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- Hundebetreuung
- Klienteneignungsabklärung
- Führhundezuteilung
- Klientenausbildung
- Nachbetreuung Blindenführhundegespann
- Pensionierung und Folgelösung
- Praktikum

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens vier Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis acht Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Abschlussprüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Abschlussprüfung	Zeit
1 Fachwissen Hund, Fachwissen Klient	schriftlich	3 h
2 Betreuung Führhundegespann (Klienteneignungsabklärung bis Pensionierung und Folgelösung)	mündlich	45 Min.
3 Praktische Arbeit mit zwei Hunden in Ausbildung	praktisch	4 h
4 4.1 Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
4.2 Präsentation und Fachgespräch	mündlich	45 Min.
Total		8h 30 Min.

Prüfungsteil 1 Fachwissen Hund, Fachwissen Klient

Der Prüfungsteil 1 wird in Form einer schriftlichen Prüfung durchgeführt. Die Kandidat/innen erklären wichtige Fachbegriffe aus den Bereichen Fachwissen Hund und Fachwissen Klient. Sie wenden ihr Fachwissen auf Fragenstellung des Berufsalltags an und analysieren Fälle bis hin zu komplexen Problemstellungen. Sie entwickeln Lösungen und Handlungsvarianten und beurteilen vorgeschlagene oder selbsterarbeitete Lösungsvorschläge.

Prüfungsteil 2 Betreuung Führhundegespann

Der Prüfungsteil 2 wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Die Kandidat/innen nehmen im Sinne eines Fachgesprächs Stellung zu komplexeren Fragestellungen aus dem gesamten Themengebiet der Betreuung des Führhundegespanns von der Klienteneignungsabklärung über die Klientenausbildung und –betreuung bis hin zur Pensionierung des Hundes und der Erarbeitung von Folgelösungen.

Prüfungsteil 3 Praktische Arbeit mit zwei Hunden in Ausbildung

In der praktischen Prüfung arbeiten die Kandidat/innen mit zwei verschiedenen Hunden in Ausbildung aufgrund von drei konkreten Aufgabenstellungen:

- Die Kandidat/innen bauen eine sichere Bindung zu einem nicht vertrauten Hund auf.
- Die Kandidat/innen führen die Tauglichkeitsabklärung eines erwachsenen Hundes durch.
- Die Kandidat/innen gestalten aufgrund einer konkreten Aufgabenstellung eine Ausbildungssequenz und arbeiten mit einem erwachsenen Hund in Ausbildung im Führgeschirr.

Prüfungsteil 4 Diplomarbeit

Dieser Prüfungsteil besteht aus zwei zusammengehörigen, gleich gewichteten Teilen.

Prüfungsteil 4.1 Diplomarbeit

Die Kandidierenden verfassen für die Höhere Fachprüfung Blindenführhundeinstruktor/in eine eigenständige Diplomarbeit im Umfang von 15 – 20 A4-Seiten zu einem für ihre Praxis relevanten Thema bzw. zu einer konkreten Fragestellung aus ihrem Beruf. Die Kandidierenden zeigen durch die Diplomarbeit, dass sie in der Lage sind, eine komplexe Fragestellung selbständig zu bearbeiten und darzustellen sowie Lösungsvarianten herzuleiten, plausibel zu begründen und die eigene Vorgehensweise zu reflektieren. Ziel der Diplomarbeit ist es durch die vertiefte Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema bzw. der gewählten Fragestellung ein eigenständiges und weiterführendes Ergebnis zu entwickeln.

Prüfungsteil 4.2 Präsentation und Fachgespräch

Die Präsentation der Diplomarbeit dauert 15 Minuten. Die Kandidierenden präsentieren die Kernaussagen der Diplomarbeit und nehmen dabei geeignete Hilfsmittel in Anspruch. Im Anschluss an die Präsentation beantworten die Kandidierenden während 30 Minuten Fragen zu ausgewählten Aspekten der Diplomarbeit und der Präsentation.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Abschlussprüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen vier Prüfungsteilen mindestens je die Note 4.0 erreicht wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Abschlussprüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Blindenführhundeinstructorin/Blindenführhundeinstructor mit eidgenössischem Diplom**
- **Instructrice de chiens guides d'aveugles/instructeur de chiens guides d'aveugles avec diplôme fédéral**
- **Istruttrice di cani guida per ciechi/istruttore di cani guida per ciechi con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Guide Dog Mobility Instructor, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Abschlussprüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Abschlussprüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 10. Mai 2010 über die Höhere Fachprüfung für Blindenführhundeinstructorin/instructor wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 10. Mai 2010 erhalten bis 30. Juni 2017 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. **ERLASS**

St. Gallen, 21.06.2016

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)

Matthias Bütikofer, Geschäftsführer



Gerda Frischknecht, Ressortleiterin Fort- und Weiterbildung



**Arbeitsgemeinschaft der vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
anerkannten schweizerischen Blindenführhundesschulen**

Christine Baroni-Pretsch



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **19. JULI 2016**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung